

## **STRATEGIEPAPIER FÜR DIE PROVENIENZFORSCHUNG,**

## **DIE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG UND -BEFUGNISSE FÜR „FAIRE UND GERECHTE LÖSUNGEN“**

## **AM KUNSTHAUS ZÜRICH**

14. März 2023, aktualisiert 22. Dezember 2023

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. AUSGANGSLAGE
2. STRATEGIE FÜR DIE PROVENIENZFORSCHUNG AM KUNSTHAUS ZÜRICH
3. ENTSCHEIDUNGSFINDUNG UND -BEFUGNISSE FÜR „FAIRE UND GERECHTE LÖSUNGEN“
4. ANHÄNGE

#### ANHANG 1:

Passagen zur Ethik und Provenienzforschung im neuen Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft

#### ANHANG 2:

Glossar

Verfasst von Ann Demeester, Dr. Philippe Büttner, Joachim Sieber

## 1. AUSGANGSLAGE

Die Herkunft der Werke der Sammlungsbestände wurden im Kunsthaus Zürich schon seit seiner Gründung 1910 als Teil der Objektgeschichte dokumentiert und erstmals im Sammlungskatalog von 2007 umfangreich publiziert. Für zwei als NS-Raubkunst identifizierte Gemälde von Albert von Keller aus der 2007 erfolgten Schenkung aus dem Nachlass des Zürcher Kunstsammlers Oskar A. Müller konnten 2010 respektive 2012 „faire und gerechte Lösungen“ im Sinne der Washingtoner Erklärung gefunden werden.

Dank der Projektunterstützungen vom Bundesamt für Kultur (BAK) konnte ab 2017 die Herkunftsforschung auf neuer Stufe angegangen werden, und 2019 hat das Kunsthaus eine feste Stelle für die Provenienzforschung eingerichtet. Seither werden die Provenienzen der Sammlungsbestände systematisch, ergebnisoffen und nach internationalen Forschungsstandards erforscht und schrittweise in der Sammlung Online publiziert. Damit einher geht – im Einklang mit dem neuen Subventionsvertrag mit der Stadt Zürich – auch die Überprüfung der Werke von dem Kunsthaus anvertrauten Dauerleihgaben<sup>1</sup>.

Als Grundlage der Provenienzforschung anerkennt das Kunsthaus Zürich die [Ethischen Richtlinien](#) für Museen des internationalen Museumsrats (ICOM) sowie die [Washingtoner Prinzipien](#) von 1998 und deren [Folgerklärung von Terezín](#) von 2009.<sup>2</sup> Im neuen Subventionsvertrag mit der Stadt Zürich hat sich die Zürcher Kunstgesellschaft zudem dazu verpflichtet, sich bei der Provenienzforschung am Begriff «NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter» zu orientieren (vgl. Anhang 1: Subventionsvertrag; Anhang 2: Glossar). Darunter können nach vertiefter Erforschung und Klärung spezifischer Sachverhalte auch Verkäufe von Kunstwerken durch Emigrantinnen und Emigranten in sogenannten sicheren Drittländern ausserhalb des Machtbereichs der Nationalsozialisten, so etwa in der Schweiz fallen. Diese Entwicklung erfolgt vor dem Hintergrund einer breiten gesellschaftlichen und politischen Debatte. Sie soll mit vielfältiger Beteiligung und auf nationaler Ebene geführt werden. Die Museen – wie etwa das Kunstmuseum Bern, das Kunstmuseum Basel und das Kunsthaus Zürich – tragen zu dieser Debatte bei, indem sie Umsetzungsstrategien für einen aktualisierten Umgang mit «NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern» entwickelt haben.

Nachfolgend unterbreitet das Kunsthaus Zürich eine eigene Strategie für die Provenienzforschung und für deren Ergebnisse, womit auch eine Erhöhung der Stellenprozente für die neu zu bildende Abteilung Provenienzforschung einhergeht.

---

<sup>1</sup> Zu den substantiellen Dauerleihgaben am Kunsthaus Zürich gehören folgende Stiftungen und Konvolute aus Privatbesitz: Deposita der Vereinigung Zürcher Kunstfreunde, der Alberto Giacometti-Stiftung, der Betty und David Koetser-Stiftung, der Fondation Hubert Looser, der Sammlung Emil Bührle, der Sammlung Knecht, der Sammlung Merzbacher sowie weiterer nicht genannter Privatsammlungen. <https://www.kunsthhaus.ch/sammlung/private-sammlungen/> (24.2.2023). Ebenfalls im Kunsthaus aufbewahrt werden Dauerleihgaben der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Gottfried Keller-Stiftung) sowie von Stadt und Kanton Zürich.

<sup>2</sup> Das Kunsthaus hatte bereits im Vorfeld der Washingtoner Erklärung 1998 die „Erklärung der unterzeichnenden Kunstmuseen der Schweiz in Bezug auf Kulturgüter, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs geraubt wurden unterzeichnet, vgl. Bericht EDI/EDA zum Stand der Arbeiten im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich Provenienzforschung, 2010, Anhang III, <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/raubkunst/die-anlaufstelle-raubkunst.html> (24.2.2023).

## 2. STRATEGIE FÜR DIE PROVENIENZFORSCHUNG AM KUNSTHAUS ZÜRICH

Der Vorstand der Zürcher Kunstgesellschaft und die Geschäftsleitung des Kunsthauses Zürich haben im März 2023 eine Strategie für die Provenienzforschung aufbauend auf bereits vorhandenen Strategien in Schweizer Museen<sup>3</sup> verabschiedet. Sie umfasst wie im Folgenden ausgeführt u. a. die konsequente Überprüfung von Neuzugängen und Leihgaben, einen transparenten und lösungsorientierten Umgang mit Verkäufen ausserhalb des NS-Machtbereichs sowie ein proaktives Vorgehen bei Verdacht auf NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut und nach Klärung spezifischer Sachverhalte ein dezidiertes Vorgehen.

### 1. Fortlaufende systematische Überprüfung der Sammlungsbestände

Das Kunsthaus Zürich überprüft die eigenen Sammlungsobjekte mit Priorität gegenüber den bestehenden Dauerleihgaben. Die Überprüfung liegt prioritär auf der Klärung der Vorgeschichte derjenigen Kunstwerke, die vor 1945 entstanden sind und nach dem 30. Januar 1933 in die Sammlung des Kunsthauses gelangten. Damit ist das Ziel verbunden, dass keine NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgüter unerkannt in den Sammlungsbeständen vorliegen. Die Forschungsergebnisse werden laufend in der internen Museumsdatenbank aktualisiert und stehen allen Mitarbeitenden des Kunsthauses zur Verfügung. Die Forschungsergebnisse von abgeschlossenen Projekten werden über die Sammlung Online öffentlich publiziert. Darin wird für jedes erforschte Objekt auch die Kategorisierung zwischen geklärt und unbedenklicher Provenienz bis hin zu eindeutigen Hinweisen auf einen NS-verfolgungsbedingten Entzug ersichtlich.

Bisher wurden mehrere vom Bundesamt für Kultur (BAK) kofinanzierte Einzelprojekte realisiert, darunter die Online-Publikation der Provenienzangaben der Werke der Sammlung Gemälde und Skulpturen (2016–2018), die Untersuchung der Erwerbungen der Grafischen Sammlung der Jahre 1933–1950 (2017–2019) und die Erschliessung der Briefkopienbücher (Ausgehende Korrespondenzen des Kunsthauses) der Jahre 1933–1945 (2021–2022) aus dem umfangreichen Archivbestand des Kunsthauses. Aktuell befinden sich zwei Projekte mit Unterstützung des BAK in der Umsetzung, dies ist die Erforschung der Schenkungen Leopold Ruzicka (1949), Nelly Bär (1968) und Walter Haefner (1973–1995) (2021–2023) die jetzt zur Sammlung des Kunsthauses gehören sowie die Untersuchung der Erwerbungen der Sammlung Gemälde und Skulpturen, 1946–1960 (2023–2024). Damit die fortlaufende Überprüfung der Sammlungsbestände auch zukünftig gewährleistet werden kann, ist eine Erhöhung von unbefristeten Stellen sowie die Einwerbung von Drittmittel notwendig. Für 2023 sind durch Eigenmittel und u. a. dank der Unterstützung des BAK zwei zusätzliche Stellen ermöglicht worden. Zudem hat der Regierungsrat des Kantons Zürich einen grösseren Betrag aus dem Kulturfonds für die Provenienzforschung am Kunsthaus Zürich gesprochen.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Strategie für die Provenienzforschung am Kunstmuseum Basel, 2022, <https://kunstmuseumbasel.ch/de/forschung/provenienzforschung/strategie-provenienzforschung> [24.2.2023].

<sup>4</sup> Vgl. Regierungsratsbeschluss 2022/1332, Sitzung vom 5. Oktober 2022, <https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2022/1332/RRB-2022-1332.pdf> [24.2.2023]. Der Kantonsrat muss die Beiträge noch absegnen.

## **2. Konsequente Überprüfung von Neuzugängen und neuen Leihgaben**

Neuzugänge, deren Entstehungszeitpunkt vor 1945 liegt, inklusive Schenkungen, Vermächtnisse und Dauerleihgaben, werden im Kunsthaus Zürich vor der Übernahme auf deren Provenienzen überprüft. Der Erwerb von Objekten, die einen NS-verfolgungsbedingten Entzug vorweisen oder deren Verbringung in die Schweiz gegen nationales oder internationales Recht verstösst, soll durch eine sorgfältige Prüfung der Provenienzen vermieden werden. Ziel dabei ist, dass nur unbedenkliche Werke in den Sammlungsbestand integriert werden. Bei umfangreichen Neuzugängen, die nicht in kurzer Frist überprüft werden können, wird die Aufnahme erst provisorisch unter Vorbehalt erfolgen.

Das Kunsthaus Zürich überprüft die eigenen Sammlungsobjekte mit Priorität gegenüber den bestehenden und neuen Dauerleihgaben. Die temporären externen Leihgaben in hauseigenen Wechselausstellungen werden im Sinne eines Erstchecks geprüft, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist. Damit die Provenienzforschung einen genügenden Vorlauf zur spezifischen Überprüfung von geplanten Leihgaben hat, wird sie von den relevanten Abteilungen frühestmöglich informiert.

## **3. Transparenter und lösungsorientierter Umgang mit Verkäufen ausserhalb des NS-Machtbereichs**

Das Kunsthaus Zürich erklärt, dass Verkäufe von Emigrantinnen und Emigranten zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 ausserhalb des NS-Machtbereichs einer besonderen Aufmerksamkeit unterliegen. Die Tiefenerforschung dieser Bestände wird in den kommenden Jahren prioritär behandelt. Wenn ein Werk offensichtlich ausschliesslich aufgrund der verfolgungsbedingten Emigration veräussert wurde – ein kurzfristiger Verkauf etwa zur Flucht aus NS-kontrolliertem Gebiet erfolgte, keine freie Verfügung über den Verkaufserlös bestand, ein mit vergleichbaren Markttransaktionen nicht angemessener Kaufpreis festgelegt wurde oder der Verkauf zur Sicherung der Existenz etwa bei Berufsverboten oder anderen staatlichen Verfolgungsmassnahmen im Aufenthaltsland erfolgte –, ist das Kunsthaus Zürich gemäss den 1998 von der Schweiz anerkannten Washingtoner Prinzipien und der Folgeerklärung von Terezín 2009 bereit, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist, Erben ausfindig zu machen, sie entsprechend zu informieren und fallspezifisch nach einvernehmlichen „fairen und gerechten Lösungen“ zu suchen.

## **4. Proaktives Vorgehen bei Verdacht auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut**

Das Kunsthaus Zürich nimmt bei Kunstwerken, die eine nicht eindeutig geklärte Provenienz zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 oder Hinweise auf einen NS-verfolgungsbedingten Entzug vorweisen, aus eigenem Antrieb eine Tiefenrecherche vor. Bei substantiierten Hinweisen auf einen NS-verfolgungsbedingten Entzug nimmt das Kunsthaus Zürich die Suche nach mutmasslichen Ansprechern vor (Erbenrecherche), soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist. Diese werden proaktiv vom Kunsthaus kontaktiert, um gemeinsam eine „faire und gerechte Lösung“ zu suchen. Dasselbe Vorgehen besteht nach der Klärung der Berechtigung bei externen Ansprüchen auf ein Werk in den Beständen des Kunsthauses.

Das Spektrum der «fairen und gerechten Lösungen» reicht beispielsweise von der öffentlichen Würdigung der Entzugsumstände im Sinne der Erinnerungskultur durch eine Ausstellung, oder der Erwähnung der Provenienzgeschichte beim gezeigten Werk im Museum über die Bezahlung von Entschädigungen, den Verkauf

an Dritte unter Aufteilung der Erlöse, oder den Ankauf durch Dritte mit nachfolgender Leihgabe an die heutigen Besitzerinnen und Besitzer bis zur Rückgabe (Restitution) eines Kunstwerks. Die einer Tieferforschung unterliegenden Werke werden in den Ausstellungsräumen anhand eines spezifischen Hinweisschildes für das Museumspublikum erkennbar gemacht.

### **5. Aktive Vermittlung, fachliche Vernetzung und Online-Publikation von Archivbeständen**

Das Kunsthaus reflektiert die eigene Sammlungsgeschichte und führt Veranstaltungen und Werk-Präsentationen zu Themen der Provenienzforschung durch. Die Mitarbeitenden der Provenienzforschung informieren mit Handouts und in spezifischen Workshops die Mitarbeitenden des Kunsthauses über die aktuellen Fragen und Entwicklungen zur Provenienzforschung. Sie arbeiten aktiv mit dem Kuratorium sowie der Abteilung Kunstvermittlung und Kommunikation & Marketing zusammen. Ziel dabei ist, den Besuchenden die zeithistorischen Kontexte sowie die spezifischen Objektgeschichten so transparent und präzise wie möglich darzulegen. Forschungsergebnisse werden in Führungen, Publikationen, Online-Beiträgen, Vorträgen wie auch eigenen Ausstellungsprojekten bzw. Werk-Präsentationen adäquat vermittelt.

Das Kunsthaus unterstützt die internationale Vernetzung der Wissenschaft und befürwortet den internationalen Informationsaustausch. Wenn immer möglich, sind sämtliche Mitarbeitende der Provenienzforschung sowohl Mitglieder des Schweizerischen Arbeitskreises Provenienzforschung (SAP/ASP) als auch im international aufgestellten Arbeitskreis Provenienzforschung e.V. assoziiert. Sie erfüllen die etablierten Standards des wissenschaftlichen Arbeitens.

Das Kunsthaus Zürich publiziert fortan weitere ausgewählte Bestände aus dem umfangreichen, öffentlich zugänglichen Archiv der Zürcher Kunstgesellschaft und des Kunsthaus Zürich unter [digital.kunsthhaus.ch](https://digital.kunsthhaus.ch). Für die internationale Provenienzforschung sind bisher besonders die Ausstellungskataloge (1801–1949), die Jahresberichte (1885–2021) sowie die in Briefkopienbüchern vorliegende ausgehende Korrespondenz (1933–1945) hervorzuheben.

### 3. ENTSCHEIDUNGSFINDUNG UND -BEFUGNISSE FÜR „FAIRE UND GERECHTE LÖSUNGEN“

Für jeden Einzelfall findet die Entscheidungsfindung über eine „faire und gerechte Lösung“ durch den Provenienzausschuss der Direktion auf der Grundlage der Ergebnisse der Provenienzforschung statt. Der Provenienzausschuss umfasst die Direktion, die Sammlungsleitung, die Leitung Provenienzforschung sowie eine juristische Vertretung. Der Provenienzausschuss legt sodann einen Antrag über das weitere Vorgehen an den Vorstand unter Vorsitz des Präsidenten vor.

Die Entscheidungsbefugnisse über eine „faire und gerechte Lösung“ gemäss der Washingtoner Erklärung liegen nach §17 Abs. 9 der Statuten<sup>5</sup> bei Werken im Eigentum der Zürcher Kunstgesellschaft beim Vorstand unter Leitung des Präsidiums.

### AKTUALISIERUNG DES STRATEGIEPAPIERS, DEZEMBER 2023

Präsidium und Direktion der Zürcher Kunstgesellschaft begrüssen, dass auf nationaler Ebene auf den 1. Januar 2024 eine unabhängige Expertenkommission für historisch belastetes Kulturerbe geschaffen wurde. Aufgrund dieser Entscheidung auf Bundesebene verzichtet das Kunsthaus wie angekündigt auf die Einsetzung einer eigenen internationalen Expertenkommission.

---

<sup>5</sup> Statuten der Zürcher Kunstgesellschaft, Stand 29. Mai 2017: Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er vertritt die Zürcher Kunstgesellschaft nach innen und aussen. Insbesondere obliegen ihm: «sämtliche Geschäfte, die nach Gesetz, Statuten, Reglement oder Vorstandsbeschluss nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.» (§17 Abs. 9).

## 4. ANHÄNGE

### **ANHANG 1: Passagen zur Ethik und Provenienzforschung im neuen Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft, Artikel 5–8 (Verabschiedung durch den Gemeinderat der Stadt Zürich ausstehend)**

#### **Art. 5**

##### **a. Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Zürcher Kunstgesellschaft bekennt sich zu den «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» des Internationalen Museumsrats<sup>6</sup> und setzt diese um.

<sup>2</sup> Sie anerkennt die «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» mit den von der Schweiz mitverabschiedeten Folgeerklärungen<sup>7</sup> und setzt diese zeitgemäss um. Sie orientiert sich dabei am Begriff «NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter» im Sinne der Erklärung von Terezin (2009).

<sup>3</sup> Sie richtet sich insbesondere in ihrer Ankaufs- und Ausstellungspolitik und in der Kooperation mit Leihgebenden nach den Richtlinien gemäss Abs. 1 und 2. Sie legt ihre Sammlungspolitik verbindlich fest und veröffentlicht diese auf der Webseite des Kunsthauses.

<sup>4</sup> Die Provenienzforschung und der Umgang mit ihren Ergebnissen stellen für die Zürcher Kunstgesellschaft eine Priorität dar. Sie erlässt verbindliche Standards dazu und aktualisiert diese entsprechend der Entwicklung der Praxis zur Provenienzforschung. Sie kommuniziert ihre Standards auf ihrer Webseite

#### **Art 6**

##### **b. Sammlung**

<sup>1</sup> Die Zürcher Kunstgesellschaft betreibt über sämtliche Bestände der Sammlung die Provenienzforschung. Sie erlässt dazu ein Umsetzungskonzept und berichtet im Geschäftsbericht über den Stand der Umsetzung. Sie führt hierfür einen Fachbereich Provenienzforschung mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen.

<sup>2</sup> Sie informiert transparent und öffentlich über die Ergebnisse der Provenienzforschung und Inhalte der Forschungsberichte. Sie macht die Provenienzangaben ihrer Bestände online zugänglich und erschliesst sie in geeigneter Weise bei den Werken.

<sup>3</sup> Sie zieht aus der Provenienzforschung die entsprechenden Konsequenzen nach den Richtlinien gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2

---

<sup>6</sup> ICOM- international council of museums; Die «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» beinhalten die Berufsethik für Museen, auf die in den ICOM-Statuten Bezug genommen wird. Sie spiegeln Prinzipien wider, die in der internationalen Museumswelt allgemein anerkannt sind. Die Mitgliedschaft bei ICOM und die Zahlung der jährlichen Beiträge an ICOM gelten als Anerkennung der «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» ([https://www.museums.ch/assets/files/dossiers\\_d/Standards/ICOM\\_Ethische\\_Richtlinien\\_D\\_web.pdf](https://www.museums.ch/assets/files/dossiers_d/Standards/ICOM_Ethische_Richtlinien_D_web.pdf)).

<sup>7</sup> Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art und insbesondere die Folgeerklärung Terezin Declaration (<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/raubkunst/internationale-grundlagen.html>).

## Art 7

### c. Dauerleihgaben

<sup>1</sup> Die Zürcher Kunstgesellschaft prüft die Provenienzen der Werke der Dauerleihgaben und trifft daraus die angezeigten Massnahmen. Sie stellt insbesondere keine Werke aus, bei denen substantiierte Hinweise auf NS-verfolgungsbedingten Entzug nach den Richtlinien gemäss Art. 5 Abs. 2 bestehen.

<sup>2</sup> Sie nimmt in neue Leihverträge mit Eigentümerinnen und Eigentümer von Dauerleihgaben die Bestimmung auf, dass an Dauerleihgaben hinsichtlich der Provenienzforschung die gleichen Qualitätsanforderungen gestellt werden wie an die Kunstwerke der eigenen Sammlung. Bei bestehenden Leihverträgen wird diese Bestimmung jeweils bei Erneuerung eines Leihvertrags aufgenommen.

## Art 8

### d. Sammlung Emil Bührle

<sup>1</sup> Die Zürcher Kunstgesellschaft betreibt ausserdem die Provenienzforschung der Werke der Sammlung Emil Bührle.

<sup>2</sup> Die bisher durch die Stiftung Sammlung E. G. Bührle selbst oder in deren Auftrag durchgeführte Provenienzforschung und deren Bewertung sind zu evaluieren.<sup>8</sup> Die Unabhängigkeit dieser Evaluation und die wissenschaftliche Qualität sind zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Die Modalitäten der Evaluation werden mit dem Präsidiatdepartement der Stadt Zürich abgesprochen. Die Stadt Zürich beteiligt sich in angemessener Weise an den Kosten der Evaluation.

<sup>4</sup> Die Zürcher Kunstgesellschaft trifft die aus dieser Evaluation angezeigten Massnahmen. Art 7 Abs. 1 findet ebenfalls Anwendung.

<sup>5</sup> Art. 6 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

---

<sup>8</sup> Die Evaluation ist im Auftrag der Stadt und des Kantons Zürich sowie der Zürcher Kunstgesellschaft mit der Einberufung des Runden Tisches unter der Leitung von Felix Uhlmann im Sommer 2022 bereits in Vorbereitung. Die Ergebnisse der Evaluation sind voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 zu erwarten, vgl. Medienmitteilung der Stadt Zürich, 29. August 2022, [https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/ueber\\_das\\_departement/medien/medienmitteilungen/2022/august/220829a.html](https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/ueber_das_departement/medien/medienmitteilungen/2022/august/220829a.html) (24.2.2023).



## ANHANG 2: GLOSSAR

### **Provenienzforschung**

Ziel der Provenienzforschung ist die Klärung und Publikation der Herkunft und der Besitzverhältnisse von Kunstwerken zurück bis zu deren Entstehung. Im besonderen Fokus stehen Werke, bei denen in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland und der damit im Zusammenhang stehenden Eroberungen weiter Teile Europas zwischen 1933 und 1945 ein Besitzerwechsel erfolgte.

### **NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter (=NS-Raubkunst)**

Als NS-Raubkunst gelten Werke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden.<sup>9</sup> Es handelt sich um Kulturgüter, die ihren vorwiegend jüdischen Eigentümerinnen und Eigentümern durch die Nationalsozialisten entweder auf dem Weg gewaltsamer Wegnahme («Beschlagnahmung») oder durch von den NS-Behörden angeordnete Zwangsverkäufe entzogen wurden. Während direkte Beschlagnahmungen vor allem in den von Deutschland besetzten Gebieten ab 1939 vollzogen wurden, erfolgten die innerhalb Deutschlands unter Druck veranlassten Zwangsveräusserungen vor allem unter Anwendung der 1935 erlassenen sogenannten «Nürnberger Gesetze», die die Grundlage für die systematische Verfolgung und Enteignung von Jüdinnen und Juden bildeten. Demzufolge wird heute davon ausgegangen, dass ein allfälliger Ertrag aus solchen Zwangsverkäufen – wenn er überhaupt marktkonform war – den ehemaligen Eigentümerinnen und Eigentümern nur eingeschränkt oder gar nicht zugeflossen ist.

Raubkunst in Form von Beschlagnahmung durch NS-Behörden war Gegenstand der Washingtoner Erklärung von 1998, in welcher sich die unterzeichnenden Staaten – unter ihnen die Schweiz – verpflichteten, noch offene, nicht durch Restitution geklärte Fälle nach dem Prinzip der fairen und gerechten Lösung zwischen den Vorkriegseigentümerinnen oder deren Erben und den heutigen Eigentümerinnen und Eigentümern zu lösen. Raubkunst durch Zwangsverkäufe und andere unter Druck vollzogene Massnahmen war Gegenstand der Folgeerklärung von Terezín von 2009, die den Begriff der Raubkunst auf «NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter» erweiterte. Damit sollen auch Kulturgüter, die infolge NS-Verfolgung verkauft wurden, einer Regelung unterstehen, die sich an der Washingtoner Erklärung orientiert.

### **Faire und gerechte Lösungen**

Das Spektrum der «fairen und gerechten Lösungen» reicht von der öffentlichen Würdigung der Entzugsumstände im Sinne der Erinnerungskultur durch eine Ausstellung, oder durch Erwähnung der Provenienzgeschichte beim gezeigten Werk im Museum über die Bezahlung von Entschädigungen, den Verkauf an Dritte unter Aufteilung der Erlöse, oder den Ankauf durch Dritte mit nachfolgender Leihgabe an die heutigen Besitzerinnen und Besitzer bis zur Rückgabe (Restitution) eines Kunstwerks.

---

<sup>9</sup> Definition gemäss den «Grundsätzen der Washingtoner Konferenz vom 3. Dezember 1998 in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden».